

BGer 9C 85/2009 vom 15. März 2010

Bundesgericht, 2010-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_85_2009

FR: TF 9C 85/2009 du 15 mars 2010

IT: TF 9C 85/2009 del 15 marzo 2010

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene kantonale Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen Bundesrecht, Völkerrecht oder kantonale verfassungsmässige Rechte verletzt (Art. 95 lit. a-c BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Hingegen hat unter der Herrschaft des BGG eine freie Überprüfung des vorinstanzlichen Entscheides in tatsächlicher Hinsicht zu unterbleiben. Ebenso ist dem Gericht eine Angemessenheitskontrolle (vgl. BGE 126 V 75 E. 6 S. 81 [zu Art. 132 lit. a OG]) verwehrt; es hat nur zu prüfen, ob die Vorinstanz ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt, mithin überschritten, unterschritten oder missbraucht hat (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399).

E. 2.1

Im Rahmen der zu prüfenden revisionsweisen Rentenherabsetzung (Art. 17 Abs. 1 ATSG) ist einzig streitig, ob beim Valideneinkommen der vom Beschwerdeführer für den Gesundheitsfall behauptete berufliche Aufstieg zum Senior Consultant zu berücksichtigen ist.

E. 2.2

Im kantonalen Entscheid werden die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer beruflichen Weiterentwicklung beim Valideneinkommen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Richtig ist insbesondere, dass im Revisionsverfahren insoweit ein Unterschied zur ursprünglichen Rentenfestsetzung besteht, als dass der zwischenzeitig tatsächlich durchlaufene berufliche Werdegang als Invaliden bekannt ist. Dieser lässt - anders als bei der erstmaligen Rentenfestsetzung - allenfalls (weitere) Rückschlüsse auf die hypothetische beruflich-erwerbliche Entwicklung ohne versicherten Gesundheitsschaden zu. Dabei sind

bei der Beurteilung, was die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung beruflich-erwerblich erreicht hätte oder wie sich ihr Lohn entwickelt hätte, die gesamten bis zum Revisionszeitpunkt eingetretenen Umstände zu werten (RKUV 2006 Nr. U 568 S. 65, U 87/05 E. 2.1.2 mit Hinweisen, 2005 Nr. U 533 S. 40, U 339/03 E. 3.3; Urteil 9C_847/2007 vom 9. Mai 2008 E. 2.2).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer stützt sich für seine mutmassliche Validenkarriere (Aufstieg zum Senior Consultant) auf ein von ihm bereits im Verwaltungsverfahren eingereichtes Schreiben vom 6. Juni 2007. Darin bestätigte die Firma H._____ Ltd, dass E._____ über ein Potential verfüge, welches ihm ohne physische Einschränkungen erlaubt hätte, mit seiner heutigen Erfahrung die Position eines "Senior Consultant" innerhalb Firma H._____ Ltd einzunehmen. Die Arbeitgeberin führte darin weiter aus, dass die Aufgabe eines Senior Consultants mit einer hohen Reisetätigkeit zu Gruppengesellschaften bzw. zu Werken in der ganzen Welt verbunden sei. Zudem müsse sich ein Senior Consultant mit uneingeschränkter physischer Mobilität bewegen können und in der Lage sein, ein 100%iges Arbeitspensum zu bewältigen. Aus diesen Gründen könne E._____ behinderungsbedingt den Anforderungen einer derartigen Stelle nicht entsprechen. Ein Senior Consultant im Alter von E._____ könne in der Firma ein Jahresgehalt von Fr. 149'000.- bis 182'000.- erzielen.

E. 3.2

Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, es sei zwar möglich, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall bei der Firma H._____ Ltd als Senior Consultant tätig wäre und ein entsprechend höheres Einkommen erzielen würde, doch sei dies nicht überwiegend wahrscheinlich. Es erwog, der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Aufstieg könnte nur als erstellt betrachtet werden, wenn die Arbeitgeberin nicht nur, wie sie dies im Schreiben vom 6. Juni 2007 getan habe, sein diesbezügliches Potential bestätigen würde, sondern dass er diese Position auch tatsächlich erlangt hätte. Im Übrigen liege das angenommene Valideneinkommen von Fr. 131'436.- (von einem 60%-Pensum hochgerechnetes Einkommen) im Rahmen des branchenüblichen Durchschnitts. Der Beschwerdeführer werde proportional nicht schlechter bezahlt als bei einer Vollzeitbeschäftigung.

E. 3.3

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe die Beweisanforderungen in Bezug auf den Nachweis der Entwicklung des hypothetischen Valideneinkommens überspannt und damit Bundesrecht verletzt, wenn sie den von ihm geltend gemachten Aufstieg zum Senior Consultant nur als erstellt betrachten würde, wenn seine Arbeitgeberin bestätigen würde, dass er diese Position auch tatsächlich erlangt hätte. Ihre Beweiswürdigung sei willkürlich.

E. 3.4

Welche berufliche Tätigkeit die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausüben würde, ist als Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe eine Tatfrage, soweit sie auf Beweiswürdigung beruht, selbst wenn darin auch Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung berücksichtigt werden (Urteile 9C_847/2007 vom 9. Mai 2008 E. 3.1, 8C_234/2007 vom 14. November 2007 E. 4.1; vgl. auch BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 399). Die Feststellung der Vorinstanz bleibt daher für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich, ausser sie sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung

im Sinne von Artikel 95 BGG (E. 1).

E. 3.5

Entgegen der im kantonalen Entscheid vertretenen Auffassung lässt das Schreiben der Firma H._____ Ltd vom 6. Juni 2007 (vgl. E. 3.1) nicht allein die Auslegung zu, dass der Beschwerdeführer als Gesunder "nur" über ein entsprechendes Potential verfügt hätte und der Aufstieg zum Senior Consultant in diesem Sinne eine rein theoretische Entwicklungsmöglichkeit gewesen wäre. Mindestens ebenso nahe liegt das Verständnis, dass E._____ im Gesundheitsfalle mit einer Beförderung zum Senior Consultant hätte rechnen können, indem sich der Bestätigung entnehmen lässt, dass er über die hierfür vorausgesetzten beruflichen Fähigkeiten und die dazu notwendige Erfahrung verfügen würde und einzig die von ihm behinderungsbedingt nicht erfüllbaren Erfordernisse der weltweiten Reisetätigkeit, der uneingeschränkten Mobilität und des vollen Arbeitspensums seinem Einsatz als Senior Consultant im Wege stehen. Angesichts der fehlenden Eindeutigkeit der Arbeitgeberbestätigung und der insoweit unklaren Aktenlage hätte die Vorinstanz weitere Abklärungen über die Wahrscheinlichkeit der geltend gemachten Validenkarriere treffen müssen. Indem sie dies unterlassen und sich abschliessend auf die nicht eindeutige Bestätigung vom 6. Juni 2007 gestützt hat, hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt und den Untersuchungsgrundsatz verletzt, was vom Bundesgericht als Rechtsverletzung zu berücksichtigen ist (E. 1.2 hiervor; Urteil 8C_447/2009 vom 30. Oktober 2009 E. 3.5). Zur Vervollständigung des Sachverhalts hat das Bundesgericht der Arbeitgeberin verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der mutmasslichen Validenkarriere des E._____ zur Stellungnahme unterbreitet (Art. 55 Abs. 1 und 2 BGG in Verbindung mit Art. 49 BZP).

E. 3.6

Auf Nachfrage der Instruktionsrichterin hin gab die Firma H._____ Ltd in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2009 an, dass die Beförderung zum Senior Consultant in der Firma ein normaler Schritt im Rahmen der Karriereplanung für Ingenieure sei. Diese träten normalerweise direkt nach dem Studium in die Firma ein, arbeiteten dann als Consultant für zwei bis fünf Jahre, abhängig von der Ausbildung und der gezeigten Leistung. Anschliessend erfolge normalerweise die Beförderung zum Senior Consultant und die Übernahme eigenständiger Projekte innerhalb der Gruppe. Wie bereits im Schreiben vom 6. Juni 2007 erwähnt, sei die Beförderung mit der Übernahme internationaler Projekte bei den Gruppengesellschaften verbunden, was eine hohe Reisetätigkeit und eine uneingeschränkte physische Mobilität voraussetze, welchen Anforderungen E._____ aufgrund seiner Behinderung nicht gerecht werden könne. Es sei unbestritten, dass seine Einschränkungen die Beförderung zum Senior Consultant verhindert hätten. Unter normalen Umständen wäre E._____ ganz sicherlich bereits seit 2007 als Senior Consultant tätig. Es sei nochmals auf den Umstand hinzuweisen, dass lediglich die physische Begebenheit einer "normalen" Karriere im Hause im Wege stehe. Die Hauptfunktion der Mitarbeiter im Ingenieurbereich liege in der Projektarbeit bei den Gruppengesellschaften, welche sich weltweit an über 70 Standorten befänden. Die Gesellschaft X._____ erbringe Dienstleistungen im Rahmen von Beratermandaten bei den Tochtergesellschaften. Dies erfordere zwingend - neben der fundierten Ausbildung - eine uneingeschränkte Mobilität, um vor Ort die Dienstleistungen erbringen zu können. Da die Werke normalerweise nicht in der näheren Agglomeration von grossen Städten lägen, sei die Zugänglichkeit für mobil beeinträchtigte Personen sehr schwer und auch aus sicherheitstechnischen Überlegungen nicht angebracht. Was den Lohn

für Ingenieure im Range eines Senior Consultants anbelange, so bewege sich dieser zwischen Fr. 151'000.- und 190'000.-, abhängig von der Erfahrung und der Verantwortung für Projekte, verbunden mit unterschiedlichen Komplexitäten.

E. 3.7

Aufgrund der Präzisierungen der Arbeitgeberin in ihrem Schreiben vom 21. Dezember 2009 steht fest, dass für E._____ der Aufstieg zum Senior Consultant im Gesundheitsfall nicht nur - wie von der Vorinstanz angenommen - eine rein theoretische Entwicklungsmöglichkeit gewesen wäre, sondern dass einzig behinderungsbedingte Gründe seine Beförderung zum Senior Consultant verhindert haben und er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mit mehr als überwiegender Wahrscheinlichkeit (gemäss Schreiben vom 21. Dezember 2009 "ganz sicherlich") im Jahr 2007 zum Senior Consultant befördert worden wäre. Nichtsdestoweniger hält die IV-Stelle auch nach Kenntnis der ergänzenden Stellungnahme der Firma H._____ Ltd vom 21. Dezember 2009 an ihrer (rentenherabsetzenden) Verfügung fest mit der Begründung, konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer mutmasslichen beruflichen Weiterentwicklung fehlten nach wie vor und könnten auch nicht vorgebracht werden, weil der Versicherte bereits 1984, während seines Studiums, invalid geworden sei. Der IV-Stelle ist insoweit zuzustimmen, als sich bei in jungen Jahren verunfallten Versicherten (wie dem Beschwerdeführer) die hypothetische Tatsache einer Jahre später im Gesundheitsfall ausgeübten bestimmten Tätigkeit naturgemäss einem strikten Beweis entzieht. Indessen übersieht sie, dass den damit verbundenen Beweisschwierigkeiten begegnet werden muss, indem in derartigen Konstellationen die Anforderungen an den massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht überspannt werden (Urteil B 55/02 vom 9. April 2003 [mit Zusammenfassung in SZS 2004 S. 67]). Dabei ist der Fall des Beschwerdeführers insofern speziell gelagert, als aufgrund der Angaben der Arbeitgeberin, namentlich zu ihrer Politik bei der Beförderung vom Consultant zum Senior Consultant (Stellungnahme vom 21. Dezember 2009), die hypothetische berufliche Validenlaufbahn des Beschwerdeführers so genau bekannt ist, dass der von der IV-Stelle erhobene Einwand fehlender konkreter Anhaltspunkte nicht überzeugt. Angesichts der Tatsache, dass der Argumentation im kantonalen Entscheid mit der im letztinstanzlichen Verfahren bei der Firma H._____ Ltd eingeholten, präzisierten Auskunft vom 21. Dezember 2009 die Grundlage entzogen ist, erübrigt es sich auch, auf die Erwägungen der Vorinstanz, welche auf eine Stellungnahme zu besagtem Schreiben verzichtet hat, weiter einzugehen.

E. 3.8

Demnach ist für das Valideneinkommen der von einem Senior Consultant bei der Firma H._____ Ltd erzielte Lohn von durchschnittlich Fr. 165'500.- (Fr. 149'000.- bis 182'000.-; nach den Angaben im Schreiben vom 21. Dezember 2009: Fr. 151'000.- bis 190'000.-, was einem - keinen Einfluss auf das Ergebnis [Anspruch auf eine halbe Rente] ausübenden - Durchschnittswert von Fr. 170'500.- entspräche) heranzuziehen. Eine Gegenüberstellung mit dem unbestritten gebliebenen Invalideneinkommen von Fr. 78'864.- führt zu einem Invaliditätsgrad von 52 %, womit der Anspruch auf eine halbe Rente unverändert weiterbesteht.

E. 4

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden IV-Stelle aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat dem Beschwerdeführer überdies eine

Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.